



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61
811/2 Klau Ke (DE-BV)

Vorlagen-Nummer

4834/2011

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	15.12.2011

Begründung für die Dringlichkeit:

Der nachfolgend genannte Antrag auf bauordnungsrechtlichen Vorbescheid für eine Vergnügungsstätte ist zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung gemäß § 15 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 23.12.2011 zurückzustellen. Dies kann nur dann erfolgen, wenn bis zum 21.12.2011 der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst und im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht ist. Eine reguläre Beschlussfassung in der nächstmöglichen Sitzung am 15.12.2011 reicht hierzu zeitlich nicht aus.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) treffen wir folgende Entscheidung und empfehlen dem Stadtentwicklungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Severinstraße, An St. Katharinen, Achterstraße, Rosenstraße, westliche Grenze des öffentlichen Parkplatzes, Achtergäßchen, östliche Grenze der Severinstraße, Kartäuserhof, westliche Grenze der Flurstücke 469 und 139/4, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 139/2, westliche Grenze der Severinstraße, südliche und westliche Grenze der Flurstücke 112/4, 112/1 und 247, westliche Grenze des Flurstücks 758/115, Jakobstraße, westliche Grenze der Flurstücke 376, 363 und 362, Josephstraße, westliche Grenze der Flurstücke 351 und 341, Im Dau, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 741/30, westliche Grenze der Flurstücke 447 und 304 bis 312 (alle Gemarkung Köln, Flur 12), Karl-Berbuier-Platz, westliche Grenze der Flurstücke 426 und 409 (beide Gemarkung Köln, Flur 10) und Perlengraben (B 55) —Arbeitstitel: "Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum)" in Köln-Altstadt/Süd— aufzustellen mit dem Ziel, unter anderem ein besonderes Wohngebiet mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Nachtlokale jeglicher Art, Vorfüh- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Wettbüros und Swinger-Clubs) und von Einzelhandelsbetrieben im Sinne von Sex-Shops, sowie das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen.

Alternative: Verzicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Zulassung der beantragten Vergnügungsstätte

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

5.12.2011

gez. E. Vanwerk